

## B e s c h l u ß

des

Bundsrathes in Sachen des Rekurses der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 9. September 1863.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Mit Eingabe an den Bundesrath vom 10. Juli (eingegangen den 5. August) 1863 haben die Herren G. Carlin, A. Girard und Cyp. Revel, Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern, für sich und als Bevollmächtigte von 40 andern Großrathsmitgliedern aus dem bernischen Jura, Beschwerde geführt, gegen einen Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juli d. J., dahin gehend, daß der Einführung des in Verathung liegenden Einkommensteuergesetzes im Jura kein verfassungsmäßiges Hinderniß entgegenstehe. Dieser Beschluß verlege die Rechtsstellung des Jura, d. h. des neuen Kantonstheiles, welche ihm durch die Urkunde betreffend die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern vom 23. November 1815, Art. 21 und 23 und Art. 14 und 15 der gleichen Urkunde, so wie durch Art. 85, 86 und 89 der Verfassung des Kantons Bern von 1846 zugesichert sei.

Ferner sei bei Behandlung dieser Angelegenheit auch Art. 30 der Verfassung des Kantons Bern verletzt worden, welcher lautet: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Verathung zu rechter Zeit dem

„Volke bekannt gemacht werden . . . . . Jeder Entwurf eines bleibenden „Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Verathung durch den Großen „Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Verathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Nun enthalte der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze über die Einkommensteuer die ausdrückliche Bestimmung, daß dieses Gesetz nur auf den alten Kantonstheil anwendbar sein soll. Dessen ungeachtet habe der Große Rath am 18. März 1863 dessen Ausdehnung auch auf den neuen Kantonstheil beschlossen und dadurch die Bevölkerung des letztern der durch die Verfassung gewährten Möglichkeit beraubt, ihre Interessen rechtzeitig zu wahren. Indessen sei diese Frage nach Vorschrift des Großrathesreglementes der Regierung zur nähern Prüfung überwiesen worden, welche dann mit Mehrheit gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura sich ausgesprochen habe. Da diese Frage noch pendent geblieben, so sei die erste Verathung des Gesetzes noch nicht beendet gewesen. Dessen ungeachtet sei der Große Rath am 1. Juli 1863 zur zweiten Verathung geschritten und habe eine Motion, welche auf Beobachtung des verfassungsmäßigen und reglementarischen Ganges der Verhandlungen gerichtet gewesen, d. h. daß vor Allem die erste Verathung erschöpft werde, verworfen. Ja sogar nachdem zwei Tage die Frage des Eintretens auf die Materie debattirt worden, habe der Große Rath auch den Antrag verworfen, daß vor Allem diese Frage zur Abstimmung gebracht werde. Dagegen sei die andere Frage über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura zuerst zur Abstimmung gebracht und dadurch jene erste Frage präjudicirt worden. Das Reglement des Großen Rathes wolle aber die Freiheit jedes votanten sichern. Dasselbe sei somit auch in dieser Richtung verletzt worden.

Die Petenten stellen daher das Gesuch, der Bundesrath möge den von der Mehrheit des Großen Rathes des Kantons Bern am 2. Juli 1863 gefaßten Beschluß, betreffend die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Ausdehnung des Einkommensteuergesetzes auf den neuen Kantonstheil als nichtig erklären.

2) Die Regierung des Kantons Bern hat diese Beschwerde unterm 4. September 1863 beantwortet und zunächst hervorgehoben, daß der Große Rath am 2. Juli 1863 zugleich beschlossen habe, die weitere Verathung zu verschieben und eine Kommission niederzusetzen, welche Anträge bringen soll über die Art, wie eine einheitliche Gesetzgebung für den ganzen Kanton durchgeführt werden könne, und zwar ebensowol im Steuerwesen, als in allen übrigen Gebieten der Gesetzgebung. Es sei somit durch den recurirten Beschluß bloß eine grundsätzliche Frage entschieden worden. Ob das fragliche Gesetz in Uebereinstimmung mit diesem grundsätzlichen Entscheide erlassen werde, hänge von dem Ergebnisse der zweiten Verathung desselben ab, die noch nicht stattgefunden habe. Es liege somit zur Stunde noch kein in Rechtskraft erwachsener und vollzieh-

barer Beschluß vor, und es seien in Wirklichkeit auch noch keine Rechte verletzt. Die vorliegende Beschwerde sei daher jedenfalls verfrüht.

Betreffend die formellen Beschwerdepunkte kann die Regierung die Begründetheit des ersten Einwurfes, betreffend die mangelhafte Bekanntmachung des Gesetzesentwurfes im Jura, nicht in Abrede stellen. Der Grund liege darin, daß die vorberathende Behörde nicht die Absicht gehabt, dasselbe auf den Jura auszudehnen. Uebrigens sei dieser Punkt nicht von Erheblichkeit, weil bis zur zweiten Berathung noch hinlänglich Zeit bleibe. Betreffend den Einwurf, daß die zweite Berathung begonnen habe, bevor die erste förmlich abgeschlossen gewesen sei, wird bemerkt, daß es in der Großrathssession, in welcher das Gesetz zum ersten Mal vorgelegt worden, nicht mehr möglich gewesen sei, über die erheblich erklärten Anträge Bericht zu erstatten; es sei daher beschlossen worden, die endliche Redaction mit der zweiten Berathung des Gesetzes zusammenfallen zu lassen. Früher sei schon oft in gleicher Weise verfahren worden, ohne daß man darin eine Verfassungsverletzung erblickt hätte. Was endlich die Art der Abstimmung betreffe, so sei die von den Rekurrenten hervorgehobene Thatsache nicht zu bestreiten. Zur Erklärung möge jedoch auf das Eigenthümliche der Sachlage hingewiesen werden, und namentlich auf den Umstand, daß die mehrtägige Debatte sich bemahe ausschließlich um die Frage gedreht habe, ob die Anwendung des Gesetzes auf den neuen Kantonstheil nach der Verfassung zulässig sei oder nicht.

Die Regierung schließt mit dem Antrage, es möchte über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden.

In Erwägung:

- 1) daß die Beschwerde der jurassischen Deputirten dahin geht, es seien einerseits bei Berathung des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes vom Großen Rathe des Kantons Bern theils die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde zwischen dem alten und neuen Kanton, theils die Bestimmungen des Art. 85 der bernischen Staatsverfassung materiell verletzt und es seien andererseits in formeller Beziehung die Vorschriften des Art. 30 der Verfassung, wie solche des Großrathreglementes, nicht beachtet worden;
- 2) daß, was nun die letztbezeichneten formellen Beschwerden anbetrifft, vorerst diejenige über Verletzung des Großrathreglementes außerhalb der Gränzen des Entscheidungsrechtes der Bundesbehörden liegt, während andererseits diejenige über Verletzung des Art. 30 der bernischen Verfassung nicht als hinlänglich rechtlich begründet betrachtet werden kann, da formell alle diejenigen Requisite erfüllt worden sind, welche Art. 30 selbst vorschreibt;
- 3) daß, zur materiellen Seite der Beschwerde übergehend, zuerst die von der Regierung von Bern erhobene Einwendung, daß die Beschwerde unter allen Umständen als verfrüht erscheinen, zu erledigen ist;

- 4) daß, wenn auch vom Standpunkte der jurassischen Deputirten erklärlich ist, daß sie die Schlußnahme des Großen Rathes nicht gleichgültig hinnahmen, dennoch die Einwendung der Regierung bei näherer Prüfung als völlig gerechtfertigt sich herausstellt, da in der That der Große Rath von Bern zwar wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, der Verfassung diejenige Auslegung zu geben, welche die Beschwerdeführer als eine Verfassungsverletzung signalisiren, daß er aber bisher bei Manifestation dieser Absicht stehen geblieben ist, so daß die Beschwerdeführer selbst nicht im Falle sind, eine die Verfassungsverletzung begründende Thatsache aufzeigen zu können;
- 5) daß, so lange nun eine solche Thatsache nicht vorliegt, sondern vielmehr dem Großen Rathe freisteht, sich definitiv noch in der einen oder andern Weise zu entscheiden, ein Einschreiten des Bundes ganz unzeitig wäre und eine Beeinträchtigung der Kantonsouveränität enthielte, — ein Standpunkt, den der Bundesrath um so mehr festzuhalten hat, als es sehr wünschbar erscheint, daß die streitenden Parteien sich zunächst ohne Dazwischenkunft eines Dritten zu verständigen suchen;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei auf die Beschwerde der jurassischen Deputirten zur Zeit nicht weiter einzutreten.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Bern und den Rekurrenten mitzutheilen, beiderseits unter Rückendung der Akten, und ferner sei dieser Beschluß in das Bundesblatt einzurücken.

Also beschlossen, Bern, den 9. September 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schöpf.**

**Beschluß des Bundesrathes in Sachen des Rekurses der jurassischen Mitglieder des großen Rathes des Kantons Bern, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 9. September 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	603-606
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 192

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.